

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung**der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom ____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 26.03.2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|--------------|------------------|--|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) Ergebnisplan | | | | |
| Erträge | 51.311.277 | -- | -- | 51.311.277 |
| Aufwendungen | 60.931.154 | 196.800 | -- | 61.127.954 |
| b) Finanzplan | | | | |
| <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 49.448.527 | -- | -- | 49.448.527 |
| Auszahlungen | 55.995.025 | 416.875 | -- | 56.411.900 |
| <u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 4.084.950 | -- | -- | 4.084.950 |
| Auszahlungen | 5.250.100 | -- | -- | 5.250.100 |

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.340.884 EUR um 196.800 EUR erhöht und damit auf 5.537.684 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Wird nachgereicht.

§ 8

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 9

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 10

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.